

Kritisches zum Recht des Versorgungsschadens

Bernhard Stehle*

Der Artikel befasst sich kritisch mit dem Begriff des Versorgungsschadens und den dahinterstehenden Schadenselementen. Der Autor plädiert für ein weites Verständnis der Versorgungsleistungen, das sich auch auf einmalige Leistungen sowie güter-, erb- und versicherungsrechtliche Ansprüche erstreckt. Verfehlt sei zudem auch der Ausschluss der sogenannten «übermässigen» Leistungen. Zum Versorgungsschaden gehören nebst den Fixkosten auch steuerliche Nachteile sowie die Kosten, die dem Versorgten entstehen, um die Versorgungsleistungen zu ersetzen.

La contribution examine de manière critique la notion de la perte de soutien et les éléments qui la composent. L'auteur plaide en faveur d'une notion élargie de la perte de soutien qui s'étend également à des prestations uniques ainsi qu'à des prétentions qui relèvent du régime matrimonial, du droit successoral et du droit des assurances. Il regrette l'exclusion des dépenses dites excessives, postule la prise en compte des désavantages fiscaux en plus des frais fixes ainsi que des frais engagés par la personne soutenue en vue de remplacer les prestations de soutien.

«Haben andere Personen durch die Tötung ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten» (Art. 45 Abs. 3 OR)¹. So lautet die allzu knapp formulierte Bestimmung, auf welche die Versorgten ihre zivilrechtlichen Ansprüche auf Ersatz des erlittenen Versorgungsschadens stützen. Worin genau der Versorgungsschaden besteht, lässt sich aus diesem einen Satz nicht ableiten. Dieser Frage geht mein Beitrag nach. Zunächst gehe ich kurz auf die Parameter ein, anhand derer das Versorgungsverhältnis charakterisiert werden kann (I.), dann analysiere ich den Begriff der Versorgungsleistung (II.), um schliesslich auf die Elemente des Versorgungsschadens einzugehen (III.).

I. Das Versorgungsverhältnis

Ein Versorgungsschaden entsteht – so viel immerhin ergibt sich aus Art. 45 Abs. 3 OR –, wenn ein Dritter den Versorger einer Person tötet. Dadurch zerstört er das Versorgungsverhältnis zwischen der versorgten Person und ihrem Versorger oder verhindert, dass ein solches Verhältnis überhaupt erst entsteht. Welche Nachteile sich als Versorgungsschaden verstehen lassen, hängt entscheidend davon ab, wie man das Versorgungsverhältnis definiert:

Viele Rechtsordnungen beschreiben das Versorgungsverhältnis sowohl über die Beteiligten als auch über die Leistungen, die zwischen ihnen fliessen. Es lassen sich zwei Gruppen unterscheiden²:

- Die einen Rechtsordnungen definieren die Beteiligten und die Versorgungsleistung über die gesetzliche Unterhaltspflicht: Versorger bzw. Versorger ist, wer gesetzlich zur Unterhaltsleistung verpflichtet/berechtigt gewesen wäre, und die Versorgungsleistung entspricht in der Regel dem Umfang der gesetzlichen Leistungspflicht. Zu dieser Gruppe gehören z.B. – mit Eigenheiten je nach Rechtsordnung – Deutschland, Griechenland, Österreich, Polen, Portugal und Südafrika.

In diesen Ländern entspricht der Versorgungsschaden dem Verlust der Leistungen, zu denen der Versorger gesetzlich verpflichtet gewesen wäre. Für Österreich ist zu präzisieren, dass zwar ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch des Versorgten Voraussetzung für dessen Ersatzanspruch ist, dieser Anspruch aber auf den tatsächlich entgangenen Unterhalt geht³.

- Die andern Rechtsordnungen listen die möglichen Beteiligten abschliessend auf. In den meisten Fällen wird der Kreis der potenziellen Versorger und Versorgten dadurch ausgedehnt und umfasst nicht nur Unterhaltspflichtige/-berechtigte. Die Versorgungsleistung entspricht der tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistung. In diese Kategorie fallen z.B. Australien, England, Schottland, Irland, die Nie-

* MLaw, St. Gallen. Der Autor schliesst seine Dissertation mit dem Titel «Der Versorgungsschaden. Dogmatik und Berechnung» ab. Sie wird Ende Herbst 2010 publiziert.

¹ Auf Französisch: «Lorsque, par suite de la mort, d'autres personnes ont été privées de leur soutien, il y a également lieu de les indemniser de cette perte». Auf Italienisch: «Se a cagione della morte altre persone siano private del loro sostegno, dovrà essere risarcito anche questo danno».

² Für die entsprechenden Hinweise s. STEHLE, Der Versorgungsschaden (noch nicht publiziert), N 140 ff.

³ KOZIOL, Österreichisches Haftpflichtrecht, Band II: Besonderer Teil, 2. Auflage, Wien 1984, 156.

⁴ Zur Geschichte von Art. 45/46 OR s. ZK-LANDOLT, vor 45/46 N 16 ff.

⁵ BGE 16 817.